

# Bundesgesetzblatt <sup>2141</sup>

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1991

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 91	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften ...</b> 85-3, 85-1, 860-5, 8252-3, 810-1, 51-1, 53-4, 2030-27-1	2142
28. 11. 91	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von Bestimmungen der Pflichtversicherungsverordnung neu: 105-3-13	2146
28. 11. 91	Verordnung zum Flächenstilllegungsgesetz 1991 (Flächenstilllegungsverordnung 1991) ..... neu: 7847-17-1	2147
28. 11. 91	Verordnung über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesminister der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder (GVPAV) .. neu: 51-3-3	2148
29. 11. 91	Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes ..... 2032-2, 2032-2-6	2154
29. 11. 91	Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1992 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1992) ..... neu: 8251-9-2	2155
4. 12. 91	Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1990) ..... neu: 800-9-3-2; 800-9-3-1	2156
4. 12. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ..... 2212-2-1	2160
5. 12. 91	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-16	2161
6. 12. 91	Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle ..... neu: 7110-11	2162
9. 12. 91	Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung ..... 7110-1, 7110-1-4	2169
29. 11. 91	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 39 a Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 d. EStG i.d.F.d. Artikels 5 Nr. 10 d. StEntlG 1984) ..... 1104-5, 611-1	2170

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 .....	2171
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2172

## Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Vom 6. Dezember 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch den Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Wird der Härtefall durch Tod, schwere Krankheit oder schwere Behinderung eines Elternteils verursacht, kann vom Erfordernis der Personensorge abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten ersten oder zweiten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dasselbe Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.“

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 3

##### Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gewährt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

5. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist,“.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),

2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 2a,
5. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 3.

Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 3.

Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleibt sein vor oder nach dieser Zeit erzielttes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter auf Grund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten. Die Ablehnung seiner Zustimmung kann der Arbeitgeber nur mit entgegenstehenden betrieblichen Interessen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich begründen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer, die sich im Erziehungsurlaub befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie auf Grund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 39

#### Übergangsvorschrift

aus Anlaß des Gesetzes vom 6. Dezember 1991  
(BGBl. I S. 2142)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

## Artikel 2

### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird in Nummer 1 der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt:

„den beide hierfür bestimmen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. Nach § 44e wird folgender § 44f eingefügt:

„§ 44f

Übergangsvorschrift

aus Anlaß des Gesetzes vom 6. Dezember 1991  
(BGBl. I S. 2142)

§ 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 gilt nicht für die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern. Insoweit sind die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149) weiter anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 192 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

### Artikel 6

#### Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47), wird wie folgt geändert:

- § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“
- In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I

S. 842), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

- der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
- eines Erziehungsurlaubs,
- einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

### Artikel 8

#### Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

### Artikel 9

#### Neufassung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 10

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Dezember 1991

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Familie und Senioren  
Hannelore Rönsch

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

Der Bundesminister für Gesundheit  
Gerda Hasselfeldt

**Verordnung  
zur Verlängerung der Geltungsdauer  
von Bestimmungen der Pflichtversicherungsverordnung**

**Vom 28. November 1991**

Auf Grund der Ermächtigung in Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1193) verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter – Pflichtversicherungsverordnung – vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1053) gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1992 fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1991

Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel

---

**Verordnung  
zum Flächenstilllegungsgesetz 1991  
(Flächenstilllegungsverordnung 1991)**

**Vom 28. November 1991**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 vom 22. Juli 1991 (BGBl. I S. 1582) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

4. Phacelia, Gelbsenf, Ölrettich.

Als gezielte Begrünung gilt auch eine Frühjahrsaussaat nach vorangegangener Selbstbegrünung im Herbst.

**§ 1**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können nach Maßgabe des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 auch die Anbauflächen stillgelegt werden, die auf Grund der dort bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Vorschriften stillgelegt worden sind.

**§ 2**

Zur Begrünung stillgelegter Flächen dürfen nur folgende Pflanzenarten allein oder in Mischungen untereinander ausgesät werden:

1. Gräserarten mit Ausnahme der Getreidearten,
2. Markstammkohl,
3. Kleearten, Luzerne, Pannonische Wicke, Zottelwicke oder Esparsette, jeweils im Gemenge mit Gräserarten in der Ansaatmischung,

**§ 3**

(1) Der nach den in § 1 des Flächenstilllegungsgesetzes 1991 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Anbauplan, in dem die für die Ernte im Jahr 1991 bestellten Flächen ausgewiesen sind, ist zusammen mit dem Beihilfeantrag einzureichen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller ferner zusammen mit dem Beihilfeantrag oder nachträglich Karten mit einem ausreichenden Maßstab vorlegt, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erkennen ist.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. November 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Verordnung  
über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete  
des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesminister der Verteidigung  
sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder  
(GPAV)**

Vom 28. November 1991

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

**Abschnitt 1**

**Zusammensetzung  
des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,  
Wahlrecht**

**§ 1**

**Zusammensetzung**

(1) Die Vertrauenspersonen der Teilstreitkräfte, des Sanitäts- und Gesundheitswesens und des Zentralen Militärischen Bereichs (Organisationsbereiche) sind im Gesamtvertrauenspersonenausschuß im Verhältnis der Organisationsbereiche zur Gesamtstärke der Streitkräfte und unter angemessener Berücksichtigung der Laufbahngruppen vertreten.

(2) Die einem Organisationsbereich angehörenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden eine Gruppe.

**§ 2**

**Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes und deren Stellvertreter. Wahlberechtigt sind ferner die Vertrauenspersonen der Wahlbereiche, die aus Gründen, die auf Organisation und Struktur des Organisationsbereichs beruhen, keine Versammlung der Vertrauenspersonen bilden können.

(2) Wählbar sind die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes und deren Stellvertreter sowie die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 2 der für mindestens ein Jahr gebildeten Wahlbereiche für Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1, § 5 Satz 2 sowie § 38 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

**Abschnitt 2**

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

**§ 3**

**Wahlvorstände**

(1) Für die Durchführung der Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden beim Bundesminister der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand und in den

Organisationsbereichen dezentrale Wahlvorstände gebildet.

(2) Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bundesminister der Verteidigung auf Vorschlag der Organisationsbereiche in ihr Amt beruft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von der übrigen Dienstleistungspflicht entbunden, soweit sie Aufgaben des Wahlvorstandes wahrzunehmen haben.

(3) Die Organisationsbereiche bilden nach Bedarf dezentrale Wahlvorstände am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen. Die dezentralen Wahlvorstände bestehen aus je einem Soldaten jeder Laufbahngruppe. Die Kommandeure der Großverbände oder die Leiter vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden, berufen die Mitglieder in ihr Amt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung sowie die Kommandeure und Dienststellenleiter im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 unterstützen die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere stellen sie den Wahlvorständen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die laufend zu ergänzen sind, und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Sie stellen ferner in notwendigem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.

(5) Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

**§ 4**

**Bekanntgabe zur Wahl**

(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl bis auf die Ebene der Einheiten und vergleichbaren Dienststellen bekannt

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände eingerichtet werden,
3. den Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen sind (§ 8),
4. den Zeitpunkt der Wahl (§ 10 Abs. 2 Satz 3).

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen dürfen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand einzulegen sind,

3. nur fristgerecht beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden,
4. nur gewählt werden kann, wer in die Bewerberliste aufgenommen worden ist.

## § 5

### Wählerverzeichnis

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten seines Zuständigkeitsbereichs, getrennt nach Laufbahngruppen, auf. Die erforderlichen Unterlagen stellt ihm der Kommandeur oder Dienststellenleiter im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Wahl laufend zu aktualisieren.

(2) Das Wählerverzeichnis ist den wahlberechtigten Soldaten bekanntzugeben. Es ist ferner am Sitz des dezentralen Wahlvorstandes zur Einsicht auszulegen.

## § 6

### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim dezentralen Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch einen Tag vor dem Versand der Wahlunterlagen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## § 7

### Ermittlung der Zahl der auf jeden Organisationsbereich entfallenden Mitglieder

(1) Der zentrale Wahlvorstand ermittelt die auf jeden Organisationsbereich, getrennt nach Laufbahngruppen, entfallende Zahl der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und faßt darüber einen Beschluß. Die erforderlichen Unterlagen stellt der Bundesminister der Verteidigung zur Verfügung.

(2) Für die Ermittlung der auf die Laufbahngruppen der Organisationsbereiche entfallende Zahl der Mitglieder ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, daß jede Laufbahngruppe jedes Organisationsbereichs durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

## § 8

### Bewerbungen

(1) Für die Wahl zum Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann sich jeder wählbare Soldat (§ 2 Abs. 2) bis zu dem vom zentralen Wahlvorstand festgesetzten Termin beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand bewerben. Die Bewerbungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Soldaten, deren Amt als Vertrauensperson gemäß § 12 des Soldatenbeteiligungsgesetzes ruht, dürfen nicht kandidieren.

(2) Die Bewerbung hat folgende Angaben zu enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname und Einheit oder Dienststelle, bei der der Bewerber das Amt der Vertrauensperson ausübt, Beginn der Amtszeit als Vertrauensperson.

(3) Erforderlichenfalls gibt der dezentrale Wahlvorstand Bewerbungen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen.

(4) Verspätet eingegangene Bewerbungen sendet der dezentrale Wahlvorstand mit entsprechendem Hinweis zurück.

## § 9

### Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Bewerbungen stellt jeder dezentrale Wahlvorstand eine Liste der Bewerber, getrennt nach Laufbahngruppen, in jeweils alphabetischer Reihenfolge auf und übersendet diese dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Jeder dezentrale Wahlvorstand fordert gleichzeitig beim zentralen Wahlvorstand die auf Grund des Wählerverzeichnisses erforderliche Anzahl von Briefwahlunterlagen (§ 10 Abs. 2) an.

(3) Der zentrale Wahlvorstand stellt unverzüglich die Bewerberliste, getrennt nach Organisationsbereichen und Laufbahngruppen, zusammen und leitet diese einschließlich der angeforderten Wahlunterlagen den dezentralen Wahlvorständen zu.

## § 10

### Stimmabgabe

(1) Wählen darf nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1) eingetragen ist. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Jeder Wähler hat eine Stimme zur Wahl eines Mitglieds des Gesamtvertrauenspersonenausschusses aus seinem Organisationsbereich und seiner Laufbahngruppe.

(2) Die dezentralen Wahlvorstände übersenden jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Sie bestehen aus

1. dem Stimmzettel des Organisationsbereichs und der Laufbahngruppe, der der Soldat angehört, nach dem Muster der Bewerberliste (§ 9 Abs. 3),
2. einem Wahlumschlag,
3. einem Freiumschlag mit der Anschrift des dezentralen Wahlvorstandes,
4. einer vorbereiteten, vom Wähler abzugebenden Erklärung, in der dieser versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

In einem Begleitschreiben sind dem Wahlberechtigten die Art und Weise der Stimmabgabe zu erläutern und der Zeitpunkt bekanntzugeben, bis zu dem die Wahlunterlagen beim dezentralen Wahlvorstand vorliegen müssen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,

2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumsschlag verschließt,
4. den Freiumsschlag mit seinem Absender (Angaben wie im Wählerverzeichnis) versieht und

diesen so rechtzeitig an den dezentralen Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er spätestens zum genannten Termin beim dezentralen Wahlvorstand vorliegt.

#### § 11

##### Behandlung der abgegebenen Stimmen

(1) Die bei den dezentralen Wahlvorständen eingehenden Freiumsschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(2) Am Tag nach dem für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 2 Satz 3) vermerkt der dezentrale Wahlvorstand die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis, entnimmt die Wahlumschläge den Freiumsschlägen und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in eine verschließbare Wahlurne.

#### § 12

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Öffnung aller Freiumsschläge werden die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit beschließt der dezentrale Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sind in einer Liste zu erfassen, mit laufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(2) Die für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen werden gezählt und in einer Liste, getrennt nach Laufbahngruppen, vermerkt. Die Listen werden zusammen mit der Wahl Niederschrift (§ 13) unmittelbar dem zentralen Wahlvorstand zugeleitet. Eine zweite Ausfertigung der Liste ist zu den Wahlunterlagen des dezentralen Wahlvorstandes zu nehmen.

(3) Der zentrale Wahlvorstand stellt auf Grund der von den dezentralen Wahlvorständen übersandten Listen eine Gesamtübersicht, getrennt nach Organisationsbereichen und Laufbahngruppen, auf. Zu Mitgliedern des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind die Bewerber gewählt, die in ihrer Laufbahngruppe innerhalb ihres Organisationsbereichs die meisten Stimmen erhalten haben. Die Gesamtübersicht ist als Anlage zur Wahl Niederschrift (§ 13) zu nehmen.

#### § 13

##### Wahl Niederschrift

Über das Wahlergebnis fertigen der zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände je eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Wahl Niederschrift muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,

3. die Namen der gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, getrennt nach Organisationsbereichen und Laufbahngruppen.

Nummer 3 gilt nicht für die dezentralen Wahlvorstände.

#### § 14

##### Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der zentrale Wahlvorstand benachrichtigt die als Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gewählten Soldaten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt ein Gewählter nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem zentralen Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

#### § 15

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der zentrale Wahlvorstand teilt dem Bundesminister der Verteidigung die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unter Angabe von Einheit oder Dienststelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist gemäß § 14 Satz 2 mit. Gleichzeitig gibt der zentrale Wahlvorstand die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses durch Aushang in allen Einheiten und Dienststellen der Organisationsbereiche bekannt.

#### § 16

##### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Unterlagen nach den §§ 4 bis 9, Listen und Gesamtübersicht nach § 12 einschließlich der Stimmzettel, Unterlagen nach den §§ 13 bis 15) werden vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufbewahrt, soweit es sich um Wahlunterlagen des zentralen Wahlvorstandes handelt. Im übrigen bewahren die Kommandeure und Dienststellenleiter im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 die Wahlunterlagen auf.

#### Abschnitt 3

##### Ersatzmitglieder und Nachrücken

#### § 17

##### Ersatzmitglieder

Ist ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses vorübergehend, mindestens voraussichtlich für einen Monat, an der Ausübung seines Amtes verhindert, tritt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und aus derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses teilt nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses dem betreffenden Bewerber den Eintritt der Ersatzmitgliedschaft mit. Die §§ 14 und 15 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 18

##### Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl

als Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach. Der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses teilt nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn der Mitgliedschaft mit. Die §§ 14 und 15 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Stehen keine Soldaten zum Nachrücken zur Verfügung, rückt der Sprecher oder Stellvertreter aus der Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, als Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach. Der nachrückende Soldat muß derselben Laufbahngruppe wie das ausgeschiedene Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses angehören. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen das ausgeschiedene Mitglied einem Wahlbereich angehörte, der aus organisatorischen Gründen in einer Versammlung der Vertrauenspersonen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes nicht vertreten ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses dem Bundesminister der Verteidigung unter Angabe von Namen, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, daß kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vertrauensperson auf Grund des Absatzes 2 als Mitglied für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß in Betracht kommt, und verfährt in entsprechender Anwendung des § 14. Dem Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind Namen, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß die weitere Amtszeit des Ausschusses weniger als vier Monate beträgt.

#### Abschnitt 4

##### Amtszeit und Mitgliedschaft

###### § 19

###### Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zu dem Tag, an dem der Wahlvorstand dem Bundesminister der Verteidigung die Namen der Mitglieder des neugewählten Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich mitteilt (§ 15 Satz 1).

(2) Der Bundesminister der Verteidigung lädt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein.

###### § 20

###### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Ausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
2. durch Niederlegung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer mit dem Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Mitteilung beim Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, mit der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung,
5. sofern das Mitglied das Amt einer Vertrauensperson ausübt, durch Abberufung nach § 11 des Soldatenbeteiligungsgesetzes,
6. durch Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis.

(3) Sofern ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses das Amt einer Vertrauensperson ausübt, ruht in den Fällen des § 12 des Soldatenbeteiligungsgesetzes auch die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß. Bei einem Mitglied, das nicht das Amt einer Vertrauensperson ausübt, ruht die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß in den Fällen des § 12 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(4) Die §§ 6, 8, 14 Abs. 1 und § 16 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gelten entsprechend für Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

#### Abschnitt 5

##### Aufgaben

###### § 21

###### Allgemeines

(1) Soweit der Gesamtvertrauenspersonenausschuß nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes anzuhören ist, teilt ihm der Bundesminister der Verteidigung die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig mit. Dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Der Bundesminister der Verteidigung soll diese bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigt er die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, teilt er die Gründe hierfür dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit.

(2) Es steht dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß frei, in Angelegenheiten, bei denen er zu beteiligen ist, auch vor einer Anhörung durch den Bundesminister der Verteidigung Anregungen abzugeben. Eine Erörterungspflicht besteht nicht.

###### § 22

###### Ansprechpartner

(1) Der Bundesminister der Verteidigung ist der Ansprechpartner für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß. Er kann sich vertreten lassen.

(2) In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe (§ 1 Abs. 2) betreffen, ist der Ansprechpartner dieser Gruppe der jeweilige Inspekteur. Dieser kann sich vertreten lassen.

## § 23

**Anhörung**

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministers der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, der Soldaten betrifft, im Wege der Anhörung beteiligt.

(2) Angelegenheiten nach Absatz 1 sind insbesondere:

## 1. im personellen Bereich:

- a) Verwaltungsbestimmungen zur Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) Beurteilungsrichtlinien,
- c) Bestimmungen über die Förderauswahl,
- d) Richtlinien für die Beförderung, Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe ohne Änderung des Dienstgrades und für den Laufbahnwechsel,
- e) Verwaltungsbestimmungen zum Urlaubs- und Nebentätigkeitsrecht und zur Verleihung von Orden oder Ehrenzeichen,
- f) Bestimmungen und Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten,
- g) dienstliche Weiterbildung,
- h) Bestimmungen über die Wohnsitznahme von Soldaten,
- i) Inhalt von Bewerbungsbogen und Zusatzfragebogen;

## 2. im sozialen Bereich:

- a) Errichten, Verwalten und Auflösen von Sozialeinrichtungen,
- b) innerdienstliche und soziale Angelegenheiten der Soldaten,
- c) Regelungen über Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Bezüge,
- d) berufsbildende Maßnahmen für Grundwehrdienstleistende,
- e) truppendienstliche Regelungen im Zusammenhang mit der Berufsförderung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes,
- f) Richtlinien für die Aufstellung von Sozialplänen,
- g) Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- h) Regelungen zur Gestaltung der Arbeitsplätze sowie zur Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung zu überwachen,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Leistung und Erleichterung des Dienstablaufs einschließlich der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden sowie grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
- k) Grundsätzliche Infrastrukturforderungen für Diensträume und Unterkünfte,

l) Regelungen über die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,

m) Bestimmungen über die Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die der Dienstherr verfügt, sowie über die Festsetzung der Nutzungsbedingungen;

## 3. im organisatorischen Bereich:

- a) Dienstzeit einschließlich der Abfindung für besondere zeitliche Belastungen,
- b) Dienst in den Streitkräften, Zusammenleben in Truppenunterkünften, Erscheinungsbild des Soldaten in der Öffentlichkeit,
- c) Organisation, Struktur und Stationierung der Streitkräfte,
- d) Grundsätze des Vorschlagwesens.

**Abschnitt 6****Geschäftsführung und Sitzungen**

## § 24

**Sprecher**

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wählt in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des dienstältesten Soldaten aus den Reihen der gewählten Mitglieder einen Sprecher und zwei Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Gruppen (§ 1 Abs. 2) wählen je einen Gruppensprecher.

## § 25

**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses obliegt dem Sprecher nach Maßgabe dieser Verordnung sowie einer Geschäftsordnung, die der Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes) beschließt. Der Sprecher vertritt die gefaßten Beschlüsse und ist Ansprechpartner im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2.

(2) In den Fällen des § 22 Abs. 2 tritt als weiterer Ansprechpartner der jeweilige Gruppensprecher hinzu.

## § 26

**Einberufung von Sitzungen**

(1) Der Sprecher setzt für die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes anzuberaumenden Sitzungen die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Sprecher hat die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sowie die Soldatenvertreter des Hauptpersonalrats als beratende Mitglieder und den Hauptvertrauensmann der Schwerbehindertenvertretung beim Bundesminister der Verteidigung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, ist § 17 anzuwenden.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann an der Sitzung teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.

Der Termin und die Tagesordnung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 27

##### **Nichtöffentlichkeit**

Die Sitzungen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Dienstzeit statt.

#### § 28

##### **Teilnahme von Berufsorganisationen**

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann jeweils ein Beauftragter der Berufsorganisationen der Soldaten an der Sitzung beratend teilnehmen. In diesem Fall sind ihnen rechtzeitig Termin und Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen.

#### § 29

##### **Beschlußfassung**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes) anwesend ist.

#### § 30

##### **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das zahlenmäßige Stimmenverhältnis, mit der sie gefaßt worden sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Haben der Bundesminister der Verteidigung, von ihm beauftragte Vertreter oder Beauftragte von Berufsorganisationen an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Auszug der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und ihr beizufügen.

#### § 31

##### **Freistellung, Reisekosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung stellt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Der Sprecher ist freizustellen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung hat die dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus dessen Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; die Reisekostenvergütung ist nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen.

(3) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellt der Bundesminister der Verteidigung in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.

(4) § 19 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend für Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden durch den Dienstherrn in ihre Aufgaben eingewiesen und für ihre Aufgaben fortgebildet.

#### § 32

##### **Beteiligung bei Verschlusssachen**

Für die Tätigkeit im Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn eine Angelegenheit als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft ist und sie nicht nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

#### Abschnitt 7

##### **Schlußvorschriften**

#### § 33

##### **Anfechtung der Wahl**

Fünf Wahlberechtigte oder der Bundesminister der Verteidigung können die Wahl innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 15) an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

#### § 34

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 1991

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

**Verordnung  
zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften  
und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes**

**Vom 29. November 1991**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) verordnet der Bundesminister des Innern:

**Artikel 1**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, werden ersetzt

- a) die Zahl „15“ durch die Zahl „18“,
- b) die Zahl „19“ durch die Zahl „23“,
- c) die Zahl „23“ durch die Zahl „28“ und
- d) die Zahl „31“ durch die Zahl „38“.

**Artikel 2**

Die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809), zuletzt

geändert durch die Verordnung vom 29. September 1982 (BGBl. I S. 1381), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt
  - a) die Zahl „15“ durch die Zahl „18“,
  - b) die Zahl „26“ durch die Zahl „31“,
  - c) die Zahl „34“ durch die Zahl „41“,
  - d) die Zahl „20“ durch die Zahl „24“,
  - e) die Zahl „42“ durch die Zahl „52“ und
  - f) die Zahl „28“ durch die Zahl „38“.
2. § 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage angetreten wurden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Bonn, den 29. November 1991

Der Bundesminister des Innern  
Seiters

**Verordnung  
über die Höhe des Zuschusses  
zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte  
im Jahre 1992  
(GAL-Beitragszuschußverordnung 1992)**

**Vom 29. November 1991**

Auf Grund des § 4b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1992 auf 58 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschußklasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monatlicher Zuschuß (in Deutscher Mark)
1	bis 10	243
2	über 10 bis 20	242
3	über 20 bis 30	241
4	über 30 bis 40	240
5	über 40 bis 50	235
6	über 50 bis 60	226
7	über 60 bis 70	212
8	über 70 bis 80	190
9	über 80 bis 90	158
10	über 90 bis 100	116

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. November 1991

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes  
(VermBDV 1990)**

**Vom 4. Dezember 1991**

Auf Grund des § 14 Abs. 5 Nr. 1 und des § 15 Abs. 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

**§ 1**

**Verfahren**

Auf das Verfahren bei der Festsetzung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage sind neben den in § 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

**§ 2**

**Mitteilungspflichten des Kreditinstituts,  
des Unternehmens oder des Arbeitgebers**

(1) Das Kreditinstitut oder Unternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes angelegt werden, hat dem Arbeitgeber neben den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes auch mitzuteilen, ob und gegebenenfalls mit welchem Vermögenswertersatz für die vermögenswirksamen Leistungen wegen der Art ihrer Anlage in § 13 Abs. 2 des Gesetzes Arbeitnehmer-Sparzulage vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt werden, bei der Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630).

(2) Das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines im Kalenderjahr 1989 abgeschlossenen Vertrags der in § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Art angelegt werden, hat nach Eingang der ersten vermögenswirksamen Leistung nach dem Kalenderjahr 1989 dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, daß die vermögenswirksame Leistung nicht mehr zulagebegünstigt ist.

(3) Das Versicherungsunternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes angelegt werden, hat nach Eingang der letzten vermögenswirksamen Leistung des Kalenderjahrs, in dem die Sperrfrist des Vertrags endet, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, daß die folgenden vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr zulagebegünstigt sind.

(4) Der Arbeitgeber hat bei Überweisung vermögenswirksamer Leistungen im Dezember und Januar eines Kalenderjahrs dem Kreditinstitut oder Unternehmen das Kalenderjahr mitzuteilen, dem die vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind.

(5) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes

1. Wohnbau-Sparverträge in Baufinanzierungs-Verträge umgewandelt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes),
2. Baufinanzierungs-Verträge in Wohnbau-Sparverträge umgewandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) oder
3. Sparbeiträge auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 630),

so hat das Kreditinstitut oder Unternehmen, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, dem neuen Kreditinstitut oder Unternehmen den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das neue Kreditinstitut oder Unternehmen hat die Angaben aufzuzeichnen.

(6) Das Kreditinstitut, bei dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes angelegt werden, hat die Angaben nach Absatz 5

1. dem Arbeitgeber, der mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbene Wertpapiere verwahrt oder an dessen Unternehmen mit den vermögenswirksamen Leistungen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird, oder
2. dem Unternehmen, an dem mit den vermögenswirksamen Leistungen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes begründet oder erworben wird,

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt werden, hat die Angaben nach Absatz 5 dem vom Arbeitnehmer benannten Kreditinstitut, das die erworbenen Wertpapiere verwahrt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 3

**Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten  
des Arbeitgebers**

(1) Der Arbeitgeber hat vermögenswirksame Leistungen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt werden, in einer Summe mit dem in § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes genannten Betrag aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

(2) In den Fällen der §§ 39d und 40a des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Gesetzes und des Absatzes 1 in der besonderen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) zu bescheinigen.

## § 4

**Unterlagen zum Lohnkonto**

Der Arbeitgeber hat die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch welche die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Unterlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, oder der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes;
2. das Unternehmen, das Kreditinstitut oder der in § 3 Abs. 3 des Gesetzes genannte Gläubiger, an die der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen hat;
3. der Erwerb der Wertpapiere auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes;
4. die Begründung oder der Erwerb der nichtverbrieften Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 4, des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 des Gesetzes;
5. die zweckentsprechende Verwendung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen im Falle des § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

## § 5

**Aufzeichnungspflichten  
des Beteiligungsunternehmens**

(1) Das Unternehmen, an dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 4, des § 6 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 2 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird, hat den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(2) Zu den Aufzeichnungen nach Absatz 1 ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, an dessen Unternehmen eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2

Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 6 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 1 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben wird.

## § 6

**Festlegung von Wertpapieren**

(1) Wertpapiere, die auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 4 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen erworben werden, sind auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist wie folgt in Verwahrung gegeben werden:

1. Erwirbt der Arbeitnehmer ausgedruckte Einzelurkunden, so müssen diese in das Depot bei dem Kreditinstitut gegeben werden, mit dem er den Sparvertrag abgeschlossen hat. Das Kreditinstitut muß in den Depotbüchern einen Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anbringen. Bei Drittverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwährenden Kreditinstitut.
2. Erwirbt der Arbeitnehmer Anteile an einem Sammelbestand von Wertpapieren oder werden diese Wertpapiere bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Depotkonto eintragen.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 erworbene Wertpapiere,

1. die eine Vermögensbeteiligung an Unternehmen des Arbeitgebers oder eine gleichgestellte Vermögensbeteiligung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) verbrieft oder
  2. die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erwirbt,
- können auch vom Arbeitgeber verwahrt werden. Der Arbeitgeber hat die Verwahrung, den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen und das Kalenderjahr, dem sie zuzuordnen sind, sowie das Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen.

(3) Wertpapiere, die auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes erworben werden, sind festzulegen durch Verwahrung

1. beim Arbeitgeber oder
2. im Auftrag des Arbeitgebers bei einem Dritten oder
3. bei einem vom Arbeitnehmer benannten inländischen Kreditinstitut.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist der Arbeitgeber, im Fall der Nummer 3 ist das Kreditinstitut zu den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Aufzeichnungen verpflichtet.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die Wertpapiere entsprechend Absatz 1 in Verwahrung genommen worden sind.

## § 7

**Anzeigepflichten des Kreditinstituts,  
des Unternehmens oder des Arbeitgebers**

(1) Dem nach § 9 Abs. 1 zuständigen Finanzamt ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich anzuzeigen,

1. von dem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn vor Ablauf der Sperrfrist
  - a) vermögenswirksame Leistungen zurückgezahlt werden,
  - b) über Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne des § 4 des Gesetzes, einem Bausparvertrag oder einem Vertrag nach § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird,
  - c) die Festlegung erworbener Wertpapiere aufgehoben oder über solche Wertpapiere verfügt wird,
  - d) die Bausparsumme ausgezahlt oder
  - e) die Versicherungssumme ausgezahlt oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des in § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Vertrags nicht erfüllt;
2. von dem Kreditinstitut, bei dem vermögenswirksame Leistungen nach § 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes angelegt worden sind, wenn Spitzenbeträge im Sinne des § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes oder des § 5 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) von mehr als 300 Deutsche Mark nicht rechtzeitig verwendet oder wiederverwendet worden sind;
3. von dem Kreditinstitut, das Wertpapiere nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 verwahrt, wenn vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung von Wertpapieren aufgehoben oder über Wertpapiere verfügt wird;
4. von dem Unternehmen oder Arbeitgeber, bei dem eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l des Gesetzes auf Grund eines Vertrags im Sinne der §§ 4, 6 oder 7 des Gesetzes mit vermögenswirksamen Leistungen begründet oder erworben worden ist, wenn vor Ablauf der Sperrfrist über die Vermögensbeteiligung verfügt wird oder wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erhalten hat, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen folgt;
5. von dem Arbeitgeber, der Wertpapiere nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 verwahrt oder bei einem Dritten verwahren läßt, wenn vor Ablauf der Sperrfrist die Festlegung von Wertpapieren aufgehoben oder über Wertpapiere verfügt wird oder der Arbeitnehmer die Verwahrungsbescheinigung nach § 6 Abs. 4 nicht rechtzeitig vorlegt;
6. von dem Arbeitgeber, bei dem vermögenswirksame Leistungen auf Grund eines Vertrags im Sinne des § 5 des Gesetzes angelegt werden, wenn der Arbeitnehmer mit den vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs nicht bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben hat.

(2) Die Anzeigepflicht des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entfällt, wenn eine unschädliche vorzeitige Verfügung vorliegt oder die vom Finanzamt zurückzufordernde Arbeitnehmer-Sparzulage 5 Deutsche Mark nicht übersteigen würde.

Außerdem entfallen die Anzeigepflicht des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nach Absatz 1 Nr. 1 in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und die Anzeigepflicht des Kreditinstituts nach Absatz 1 Nr. 2 in den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1.

## § 8

### Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei mehreren Anlageformen und Übersteigen der Höchstbeträge

Sind für den Arbeitnehmer die vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahrs in mehr als einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 und § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Anlageformen angelegt worden und übersteigen sie insgesamt den Höchstbetrag von 936 Deutsche Mark nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes oder, soweit sie nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes angelegt sind, den Höchstbetrag von 624 Deutsche Mark nach § 17 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes, so hat das Finanzamt die vermögenswirksamen Leistungen zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer nichts anderes beantragt:

1. die vermögenswirksamen Leistungen, die auf Grund eines Vertrags im Sinne der §§ 4, 5, 6 oder 7 des Gesetzes angelegt worden sind;
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes angelegt worden sind, soweit sie nicht Beiträge an Bausparkassen darstellen, und die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes angelegt worden sind;
3. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes angelegt worden sind;
4. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes angelegt worden sind, soweit sie Beiträge an Bausparkassen darstellen;
5. die vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes angelegt worden sind.

## § 9

### Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt

(1) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage vom Arbeitnehmer durch besonderen Bescheid zurückzufordern. Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Abgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

(2) Zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage ist nicht zurückzufordern, wenn sie 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.

## § 10

### Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei teilweiser vorzeitiger Verfügung

(1) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes vor Ablauf der

Sperrfrist teilweise Beträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzufordern ist, die Beträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind;
2. vermögenswirksame Leistungen, für die keine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt worden ist;
3. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 10 vom Hundert gezahlt worden ist;
4. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 16 vom Hundert gezahlt worden ist;
5. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 20 vom Hundert gezahlt worden ist.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Nr. 6 des Gesetzes gilt für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzufordern ist, der nicht wiederverwendete Erlös, wenn er 300 Deutsche Mark übersteigt, in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt:

1. Beträge, die keine vermögenswirksamen Leistungen sind;
2. vermögenswirksame Leistungen, für die keine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt worden ist;

3. vermögenswirksame Leistungen, die als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) gelten;
4. vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 20 vom Hundert gezahlt worden ist.

Maßgebend sind die bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr der Veräußerung vorangeht, angelegten Beträge.

#### § 11

##### **Anwendungszeitraum**

Diese Verordnung gilt für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden.

#### § 12

##### **Inkrafttreten, weiter anzuwendende Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2327) tritt am Tage nach der Verkündung außer Kraft; sie ist auf vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1990 angelegt worden sind, weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung  
außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

**Vom 4. Dezember 1991**

Auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuständigkeitsV) vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1699) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung  
über die örtliche Zuständigkeit  
für Ausbildungsförderung im Ausland  
(BAföG-AuslandszuständigkeitsV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 45 Abs. 3 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 45 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. in den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Land Hamburg,“.

c) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. in Großbritannien, Irland, Afrika und Asien, mit Ausnahme des in Asien gelegenen Teils der Sowjetunion, sowie in dem in Europa gelegenen Teil der Türkei durch das Land Nordrhein-Westfalen,“.

d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird im Ausland ein neuer Staat gebildet, so besteht für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die örtliche Zuständigkeit des nach Absatz 1 bestimmten Amtes für Ausbildungsförderung fort.“

3. § 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume gelten, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Rainer Ortleb

**Siebenundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 5. Dezember 1991**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 27 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

**Artikel 1**

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1970), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Ketoconazol** und seine Salze“ erhält folgenden Zusatz:

„– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –“.

2. Die Position „**Selenverbindungen**“ erhält folgende Fassung:

„**Selenverbindungen**

– ausgenommen Selendisulfid zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 2,5 Gewichtsprozenten –“.

3. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Amcinonid**

**Dosulepin**  
und seine Salze

**Human-Plasmaproteine**  
mit Faktor VIII korrigierender Aktivität

**Permethrin**

– zur Anwendung bei Tieren,  
ausgenommen als Ohrclip –

**Tioconazol**

und seine Salze  
– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1991

Der Bundesminister für Gesundheit  
Gerda Hasselfeldt

**Verordnung  
über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen  
von Meistern der volkseigenen Industrie  
als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle**

**Vom 6. Dezember 1991**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe n des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 999) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Ausbildungsabschlüsse zum Meister der volkseigenen Industrie, die bis zum 31. Dezember 1991 erlangt werden, werden für ein Handwerk, dessen Arbeitsgebiet nach Maßgabe der Anlage dem jeweiligen Fachgebiet des Ausbildungsabschlusses entspricht, als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkannt, wenn der Inhaber des Ausbildungsabschlusses

1. nach dem 31. Dezember 1981 eine dreijährige praktische Tätigkeit abgeleistet hat, die dem zu betreibenden oder einem mit diesem verwandten Handwerk entspricht, oder
2. nach dem 9. November 1989 an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat, in denen die in dem zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten Handwerk erforderlichen fachpraktischen und fachtheoretischen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt worden sind, oder
3. nach dem 31. Dezember 1981 Lehrlinge in einem Beruf ausgebildet hat, dessen Fachgebiet dem zu betreibenden Handwerk entspricht.

(2) Anträge auf Eintragung können nur bis zum 31. Dezember 1997 gestellt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Ausbildungsabschlüsse von Meistern der volkseigenen Industrie,  
die einem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung entsprechen**

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für Anlagenbau	Metallbauer Maschinenbaumechaniker Kupferschmiede
Meister für Ausbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Stukkateure Maler und Lackierer
Meister für Back- und Teigwarenproduktion	Bäcker Konditoren
Meister für bautechnische Instandsetzung	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Dachdecker Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Fliesen-, Platten- und Mosaikleger Betonstein- und Terrazzohersteller Estrichleger Stukkateure Maler und Lackierer
Meister für Bekleidungstechnik	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Beleuchtungstechnik	Elektroinstallateure
Meister für Betonelementeproduktion	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Betonstein- und Terrazzohersteller
Meister für Blasinstrumentenbau	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher Holzblasinstrumentenmacher
Meister für BMSR-Technik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Radio- und Fernsehtechniker
Meister für Brauerei und Mälzerei	Brauer und Mälzer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für buchbinderische Weiterverarbeitung	Buchbinder
Meister für Bühnentechnik	Maler und Lackierer Metallbauer Tischler
Dachdeckermeister	Dachdecker
Damenmaßschneider	Damenschneider Herrenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Druckformenherstellung	Flexografen Chemigrafen
Meister für Drucktechnik	Buchdrucker; Schriftsetzer; Drucker Steindrucker Siebdrucker Chemigrafen
Meister für Eisenbahnbautechnik	Straßenbauer
Meister für elektrische Energieanlagen	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Elektroinstallation	Elektroinstallateure Elektromechaniker
Meister für Elektronik	Büroinformationselektroniker Elektromechaniker Fernmeldeanlageelektroniker Radio- und Fernsehtechniker
Meister für Elektrotechnik	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Fahrzeugelektrik	Kraftfahrzeugelektriker Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Feinwerktechnik	Maschinenbaumechaniker Werkzeugmacher Dreher Feinmechaniker Schneidwerkzeugmechaniker Chirurgiemechaniker Feinoptiker
Meister für Fleischverarbeitung	Fleischer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für Fleischwirtschaft	Fleischer
Fotografenmeister	Fotografen
Friseurmeister	Friseure
Meister für Galvanotechnik	Galvaniseure und Metallschleifer
Meister für Gasverteilung und -anwendung	Gas- und Wasserinstallateure
Meister für Gebäudereinigung	Gebäudereiniger
Meister für Gebäude- und Fahrzeugreinigung	Gebäudereiniger
Meister für Getreidewirtschaft	Müller
Meister für Gießereitechnik	Zingießer Metallformer und Metallgießer Glockengießer
Meister für Glastechnik	Glasschleifer und Glasätzer
Meister für Haushaltgeräteeinstandsetzung	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	Klempner Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Herrenmaßschneider	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Hochbau	Maurer Beton- und Stahlbetonbauer Feuerungs- und Schornsteinbauer Zimmerer Dachdecker
Meister für Holztechnik	Tischler Modellbauer Parkettleger
Meister für Instandhaltung von Elektrogeräten und -anlagen	Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Isolierungen	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Karosseriebaumeister	Karosserie- und Fahrzeugbauer Wagner
Meister für Keramik	Keramiker
Keramalmaler- und -dekorierermeister	Glas- und Porzellanmaler Keramiker
Meister für Kraftfahrzeugelektrik	Kraftfahrzeugelektriker Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Kraftfahrzeuginstandhaltung	Karosserie- und Fahrzeugbauer Zweiradmechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Landmaschinenmechaniker
Lackierermeister	Maler und Lackierer
Meister für landtechnische Instandhaltung	Metallbauer Kraftfahrzeugmechaniker Landmaschinenmechaniker
Meister für Leder- und Kunstledertechnik	Gerber Sattler
Malermeister	Maler und Lackierer
Meister für Maschinenbau	Maschinenbaumechaniker
Meister für Maschinen- und Anlageninstandhaltung	Maschinenbaumechaniker
Meister für Maßschneiderei	Herrenschneider Damenschneider Wäscheschneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Melioration	Straßenbauer
Meister für Mischfutterproduktion	Müller
Meister für Mühlenindustrie	Müller
Meister für Nachrichtentechnik	Fernmeldeanlagenelektroniker
Ofenbaumeister	Backofenbauer Kachelofen- und Luftheizungsbauer
Meister für Orgelbau	Orgel- und Harmoniumbauer

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeister	Bandagisten Orthopädiemechaniker
Orthopädieschuhmachermeister	Schuhmacher Orthopädieschuhmacher
Meister für Plast- und Elastverarbeitung	Vulkaniseure
Meister für Polstertechnik	Sattler Raumausstatter
Meister für Post- und Fernmeldebetriebstechnik	Elektromechaniker Fernmeldeanlageelektroniker
Rahmenglasermeister	Glaser
Meister für Rauchwarenherstellung und -verarbeitung	Kürschner Gerber
Meister für Reproduktionstechnik	Buchdrucker; Schriftsetzer; Drucker Steindrucker Chemigrafen
Meister für Satztechnik	Buchdrucker; Schriftsetzer; Drucker Steindrucker
Meister für Schienenfahrzeuginstandhaltung	Karosserie- und Fahrzeugbauer Maschinenbaumechaniker Kraftfahrzeugmechaniker Kraftfahrzeugelektriker Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Schiffbau	Bootsbauer Schiffbauer
Meister für Schiffsbetriebstechnik	Maschinenbaumechaniker Kälteanlagenbauer Gas- und Wasserinstallateure Zentralheizungs- und Lüftungsbauer Kupferschmiede Elektroinstallateure Elektromechaniker Elektromaschinenbauer
Meister für Schmuckindustrie	Goldschmiede Silberschmiede Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure
Schrift- und Grafikmalermeister	Schilder- und Lichtreklamehersteller

Meister der volkseigenen Industrie	entsprechende Handwerke
Meister für Schuh- und Lederwareinstandsetzung	Schuhmacher
Schuhmachermeister	Schuhmacher
Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke	Weinküfer
Straßenbaumeister	Straßenbauer
Meister für Straßenbautechnik	Straßenbauer
Meister für Streich- und Zupfinstrumentenbau	Geigenbauer Zupfinstrumentenmacher
Meister für Textilreinigung	Textilreiniger
Meister für Textilverarbeitung und -reparatur	Herrenschnneider Damenschnneider Wäscheschnneider Modisten Hut- und Mützenmacher Handschuhmacher
Meister für Tiefbau	Straßenbauer
Meister für Tiefbohrtechnik	Brunnenbauer
Meister für Tonzungeninstrumentenbau	Orgel- und Harmoniumbauer Handzuginstrumentenmacher
Uhrmachermeister	Uhrmacher
Meister für Wärmeversorgung	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Meister für Wein- und Sektherstellung	Weinküfer
Meister für Werksteinbearbeitung	Betonstein- und Terrazzohersteller Steinmetzen und Steinbildhauer
Zahntechnikermeister	Zahntechniker
Zimmerermeister	Zimmerer

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung**

**Vom 9. Dezember 1991**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Anlage A zur Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1, 25), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der II. Gruppe wird wie folgt gefaßt:  
„II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe“.
2. Nach Nummer 18 wird als neue Nummer 19 eingefügt:  
„19 Chirurgiemechaniker“.
3. Nach Nummer 59 wird als neue Nummer 59 a eingefügt:  
„59 a Holzspielzeugmacher“.
4. Nummer 78 wird gestrichen.
5. Die Nummern 91 und 92 werden durch folgende neue Nummer 91 ersetzt:  
„91 Orthopädiemechaniker und Bandagisten“.
6. Nummer 93 wird durch folgende neue Nummer 93 ersetzt:  
„93 Orthopädienschuhmacher“.
7. Die Nummern 101, 105 und 125 werden wie folgt gefaßt:
  - a) „101 Glasveredler“;
  - b) „105 Edelsteinschleifer“;
  - c) „125 Vulkaniseure und Reifenmechaniker“.
8. Nach Nummer 105 wird als neue Nummer 105 a eingefügt:  
„105 a Edelsteingraveure“.
9. Nach Nummer 119 wird als neue Nummer 119 a eingefügt:  
„119 a Bogenmacher“.

**Artikel 2**

Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 25 werden gestrichen.
2. Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 7a eingefügt:

Spalte I	Spalte II
„7a. Drechsler (Elfenbeinschnitzer)	Holzspielzeugmacher“.

3. Die Nummern 11, 12 und 16 werden wie folgt gefaßt:

	Spalte I	Spalte II
a)	„11. Glaser	Glasveredler“;
b)	„12. Glasveredler	Glaser“;
c)	„16. Holzbildhauer	Steinmetzen und Steinbildhauer; Holzspielzeugmacher“.

4. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

	Spalte I	Spalte II
„16 a.	Holzspielzeugmacher	Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer“.

5. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 32 a eingefügt:

	Spalte I	Spalte II
„32 a.	Tischler	Holzspielzeugmacher“.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Dezember 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1991 – 1 BvL 50/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 39a Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nummer 10 des Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntlG 1984) vom 22. Dezember 1983 (Bundesgesetzbl. I S. 1583) war insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als er Steuerpflichtigen, die ein Zweifamilienhaus teilweise selbst bewohnen, bei Inanspruchnahme von Absetzungen nach § 7 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes die Eintragung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung auf der Lohnsteuerkarte versagte.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. November 1991

Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 30, ausgegeben am 10. Dezember 1991

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 91	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 83) .....	1122
21. 11. 91	Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1992 für Bananen) .....	1123
8. 8. 91	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1124
31. 10. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht .....	1127
31. 10. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Thailand .....	1128
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe .....	1129
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot .....	1130
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen .....	1131
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen .....	1132
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen .....	1132
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen .....	1133
4. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) .....	1134
11. 11. 91	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1134
15. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1136

---

*Der Anhang der Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 83 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 32,62 DM (30,72 DM zuzüglich 1,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 33,62 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 10. 91 Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	–	(222a 30. 11. 91)	10. 12. 91
12. 11. 91 Verordnung TSN Nr. 3/91 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	7801	(225 5. 12. 91)	s. Art. 2
27. 11. 91 Verordnung TSF Nr. 4/91 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	7803	(225 5. 12. 91)	1. 1. 92